



# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Nr. 58 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 20. Dezember 2018

---

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>



## INHALT

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik Vom 22. November 2018 .....	4
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier Vom 26. November 2018 .....	5
Satzung der Ethik-Kommission des Senats der Universität Trier Vom 14. Dezember 2018 .....	6
Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier Vom 20. Dezember 2018 .....	8
Organisationsstatut des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung der Universität Trier Vom 20. Dezember 2018 .....	17

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik**

Vom 22. November 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 31. Oktober 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. November 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik vom 1. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. November 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 46, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
2. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Der Abschnitt A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen wird aufgehoben.
  - b) Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift „B Modularisierter Studienverlauf“ wird gestrichen.
    - bb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherige Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Überschrift wird die Nummernbezeichnung „2“ gestrichen.
      - bbb) In Zeile 13 (Importmodul Psychologie) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 6 die Angabe „Klausur; (60 min)“ durch die Angabe „Klausur; (90 min)“ ersetzt.
      - ccc) In Zeile 14 (Importmodul Soziologie) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 6 die Angabe „Klausur; (60 min)“ durch die Angabe „Klausur; (90 min)“ ersetzt.
      - ddd) In Zeile 16 (Modul Bachelorarbeit) der Tabelle unter der Überschrift „Das Studium gliedert sich im 1-Fach-Studiengang in folgende Pflichtmodule“ wird in Spalte 5 die Angabe „Mindestens 120 LP“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. November 2018

Die Dekanin des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Michaela Brohm-Badry

## Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier

Vom 26. November 2018

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 18. Juni 2018 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mainz mit Schreiben vom 07. November 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staats-anzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

### § 3

#### Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

### Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2019 in Kraft.

Trier, 26. November 2018

STUDIARENDEWERK TRIER  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Prof. Dr. Andreas Künkler

## **Satzung der Ethik-Kommission des Senats der Universität Trier**

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung der Ethik-Kommission der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethik-Kommission**

- (1) Die Ethik-Kommission gibt Voten ab zu folgenden Forschungsvorhaben:
  1. Forschungsvorhaben am oder mit Menschen: Das sind Untersuchungen, welche die physische oder psychische Integrität, das Recht auf Privatsphäre, sonstige subjektive Rechte oder überwiegende Interessen von Versuchspersonen beeinträchtigen können.
  2. Forschungsvorhaben mit menschlichen Körpermaterialien.
  3. Falls die DFG oder andere Förderinstitutionen ein Ethik-Votum verlangen.
- (2) Die Ethik-Kommission beurteilt die ihr vorgelegten Forschungsvorhaben danach, ob
  1. in ihrer Durchführung Würde, Rechte und Unversehrtheit der Probandinnen und Probanden gewahrt bleiben; Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken, Belastungen und möglichen negativen Folgeeffekten getroffen wurden.
  2. informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden gewährleistet ist. Eine spätere Zustimmung kann in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden.
- (3) Die Verantwortung der Forschenden bleibt unberührt.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Ethik-Kommission wird in der Regel auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Eine Antragsbearbeitung erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass das Forschungsvorhaben bisher von keiner anderen Ethik-Kommission begutachtet wurde/wird.
- (3) Empirische Forschungsvorhaben am oder mit Menschen sind der Ethik-Kommission des Senates mitzuteilen, auch wenn diese bereits durch andere Ethik-Kommissionen begutachtet worden sind.

### **§ 3 Rechtsstellung der Ethik-Kommission**

Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Die Ethik-Kommission setzt sich aus mindestens zehn Mitgliedern zusammen: Je einem ständigen Mitglied der Professorenschaft aus den Fachbereichen I, IV und V, je zwei Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einer Vertretung des Faches Philosophie sowie einer Vertretung der Theologischen Fakultät, einer Vertretung der Ärzteschaft (vorzugsweise der Anästhesie), der Pharmazie, sowie der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Infrastruktur. Die Fachbereiche II, III und VI können jeweils ein weiteres Mitglied entsenden.
- (2) Die Mitglieder aus den Fachbereichen werden von den Fachbereichsräten, das Mitglied der Theologischen Fakultät von der Fakultätskonferenz, das Mitglied aus der Philosophie vom Fach, die Vertretungen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden von der jeweiligen Gruppe sowie das ärztliche und pharmazeutische Mitglied von der Bezirksärztekammer Trier vorgeschlagen und durch den Senat gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, die der Studierenden für die Dauer von einem Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz der Kommission hat qua Amt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Infrastruktur inne.

### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Kommission wird tätig auf schriftlichen, begründeten Antrag
  - a. von Universitätsmitgliedern, die ein Forschungsvorhaben im Sinne des §1 Abs. 1 im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen ihrer Studienverantwortlichkeit durchführen
  - b. von der Unterkommission der Forschungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
  - c. von Betreuerinnen und Betreuern von akademischen Qualifizierungsarbeiten.
- (2) Die Antragstellung folgt dem von der Ethik-Kommission beschlossenen „Leitfaden zur Antragstellung“.

### **§ 6 Sitzungen und Begutachtungsverfahren**

- (1) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet und schließt sie.
- (3) Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Erörterung.

Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Ethik-Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.
- (5) Die Ethik-Kommission tagt, so oft es die Antragslage erfordert.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethik-Kommission sind zu protokollieren.

### **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Ethik-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Antragstellende können vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf ihren Wunsch hin sollen sie angehört werden. Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses kann der Entscheidung beigelegt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, in besonderen Fällen gemeinsam mit mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zu entscheiden. Sie oder er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (6) Eine Anzeige von Antragstellenden über die Änderung des Forschungsvorhabens oder über schwerwiegende unerwartete Ereignisse wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem (anderen) sachverständigen Mitglied geprüft. Hält sie oder er es für erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben. In diesem Fall beschließt die Ethik-Kommission, ob sie ihre Entscheidung ganz oder teilweise zurücknimmt oder, ggf. unter Auflagen, aufrechterhält.
- (7) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Voten, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

### **§ 8 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

### **§ 9 Schlussvorschriften**

- (1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethik-Kommission des Senats der Universität Trier vom 20. Februar 1992 außer Kraft.

Trier, 14. Dezember 2018

Der Präsident  
Prof. Dr. Michael Jäckel

## Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13. Dezember 2018 die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Präambel

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 HochSchG hat die Universität Trier unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann für verschieden geartete Fälle verschiedene Verfahren vorsehen. Diese Satzung trägt den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 HochSchG genannten Fälle Rechnung.

Außerdem regelt die Satzung das Verfahren zur Feststellung der Bewährung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der Zwischenevaluation nach § 55 Abs. 1 Satz 3 HochSchG.

### Inhaltsübersicht

Präambel

#### Teil 1

##### Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

#### Teil 2

##### **Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –**

- § 2 Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG - sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG
- § 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG
- § 4 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

#### Teil 3

##### **Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 – Zwischenevaluation –**

§ 5 Evaluationskriterien

§ 6 Verfahren



#### **Teil 4**

##### **Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren**

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Voraussetzungen für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren
- § 9 Zeitliche Vorgaben
- § 10 Besondere Regelungen zur Rufabwehr
- § 11 Evaluationskriterien
- § 12 Verfahren
- § 13 Tenure-Entscheidung und Berufung

#### **Teil 5**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 14 Inkrafttreten

**Teil 1****Begriffsbestimmungen****§ 1****Begriffsbestimmungen**

- (1) Ein Tenure-Track-Verfahren ist ein Besetzungsverfahren für eine Professur, bei dem nach einer befristeten Bewährungsphase eine Übernahme auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis ohne erneute Ausschreibung oder erneutes Auswahlverfahren erfolgen kann. Die Übernahme, die sogenannte Gewährung von Tenure, erfolgt bei positiver Tenure-Evaluation.
- (2) Eine Tenure-Track-Professur ist eine Juniorprofessur oder eine Professur, deren Inhaberin oder Inhaber bei der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 Abs. 1 Satz 1 HochSchG zugesagt worden ist.
- (3) Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in der Bewährungsphase gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HochSchG befinden, werden in dieser Satzung als Tenure-Track-Professorinnen bzw. Tenure-Track-Professoren bezeichnet.

**Teil 2****Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3, 4 und 5 HochSchG  
– Qualitätssicherungskonzept –****§ 2****Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG – sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG –**

- (1) Professuren, die im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens gemäß § 50 Abs. 4 HochSchG dauerhaft übertragen werden, werden nicht ausgeschrieben.
- (2) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren wird im Rahmen der Einstellung verbindlich die Wertigkeit der Professur zugesagt, auf die sie bei Gewährung von Tenure übernommen werden.
- (3) Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor kann außerhalb eines Tenure-Track-Verfahrens ohne Ausschreibung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden, wenn
  1. eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit an der Universität Trier besteht und
  2. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 3****Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes)  
– § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (2) Ein besonderer Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn die Professorin oder der Professor einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine entsprechende, höherwertige Professur erhalten hat. Der Ausschreibungsverzicht setzt außerdem voraus, dass die Professorin oder der Professor außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat und ihr oder sein Verbleib an der Universität für das Profil der Universität und die strategische Weiterentwicklung des Fachbereichs von besonderer Bedeutung ist.

- (3) Über den Ausschreibungsverzicht entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichsrats. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein schriftlicher Nachweis über das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles,
  2. eine Stellungnahme des Fachbereichsrats zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2.

#### § 4

##### **Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG**

- (1) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- (2) Über den Ausschreibungsverzicht entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichsrats. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs,
  2. ein Publikationsverzeichnis,
  3. eine Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
  4. der Antrag auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe sowie
  5. die Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung.

#### Teil 3

##### **Verfahren zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 – Zwischenevaluation –**

#### § 5

##### **Evaluationskriterien**

- (1) Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors erfolgt anhand des vom Senat beschlossenen Kompetenzrahmens der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Anlage 1). Auf der Grundlage dieses Kompetenzrahmens treffen die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs und die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Rahmen der Einstellung eine Vereinbarung über die Ziele und Kriterien der Evaluation. Bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung angepasst werden.
- (2) Das Nähere regeln die Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Juniorprofessuren und bei Tenure-Track-Verfahren.

#### § 6

##### **Verfahren**

- (1) Die Zwischenevaluation erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, an dem dezentrale und zentrale Gremien der Universität Trier beteiligt sind. Es wird zu Beginn des dritten Jahres nach der Ernennung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors eingeleitet.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Vorlage eines Selbstberichts auf.
- (3) Der zuständige Fachbereichsrat bildet zur Durchführung der Zwischenevaluation einen Ausschuss (Evaluationskommission). Der Evaluationskommission gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen und Anträge stellen.
- (4) Die Evaluationskommission bewertet die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors unter Berücksichtigung des Selbstberichts.
- (5) Auf der Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und des Berichts der Evaluations-

kommission nehmen der Fachbereichsrat und die Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren unabhängig voneinander zu der Frage Stellung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat.

- (6) Bei abweichenden Voten von Fachbereichsrat und Senatskommission ist zusätzlich eine Stellungnahme des Senats einzuholen.
- (7) Auf der Grundlage der Stellungnahmen des Fachbereichsrats der Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren und gegebenenfalls des Senats entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.
- (8) Bei einer positiven Zwischenevaluation soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden.
- (9) Das Nähere regeln die Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Juniorprofessuren und bei Tenure-Track-Verfahren.

#### **Teil 4**

#### **Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren**

#### **§ 7**

#### **Geltungsbereich**

Die Regelungen dieses Teils der Satzung gelten für

1. Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

soweit ihnen im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben (Tenure-Track-Verfahren) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewährung ist nach Maßgabe des Evaluationsverfahrens gemäß §§ 12 f. (Tenure-Evaluation) festzustellen.

#### **§ 8**

#### **Voraussetzungen für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren**

- (1) Die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren setzt voraus, dass bereits in der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde. Die Evaluationskriterien gemäß § 11 müssen dem zu Berufenden im Rahmen der Einstellung bekannt gemacht werden.
- (2) Die Ausschreibung der Tenure-Track-Professur erfolgt international. In der Ausschreibung sind die Wertigkeit sowie das Fachgebiet der späteren Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzugeben.
- (3) Das Nähere regeln die Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Juniorprofessuren und bei Tenure-Track-Verfahren.

#### **§ 9**

#### **Zeitliche Vorgaben**

- (1) Die Tenure-Evaluation wird auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors ein Jahr vor dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Beschäftigungsverhältnisses eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu stellen.
- (2) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll sechs Monate vor dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Beschäftigungsverhältnisses vorliegen.

## § 10

### Besondere Regelungen zur Rufabwehr

Bei der Erteilung eines adäquaten Rufes einer anderen Universität an eine Tenure-Track-Professorin oder einen Tenure-Track-Professor kann zu dessen Abwendung auf Antrag des betreffenden Fachbereichs die Tenure-Evaluation mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten auch zu einem früheren Zeitpunkt eingeleitet werden und teilweise entfallen. Die erforderliche Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors erfolgt durch eine dafür gemäß § 12 Abs. 4 eingesetzte Tenure-Kommission.

## § 11

### Evaluationskriterien

- (1) Die dauerhafte Übertragung einer Professur im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, wissenschafts-adäquate und den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der Universität Trier entsprechende positive Evaluation voraus.
- (2) Die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors erfolgt anhand des vom Senat beschlossenen Kompetenzrahmens der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Anlage 1). Auf der Grundlage dieses Kompetenzrahmens treffen der Präsident oder die Präsidentin, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs und die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor im Rahmen der Einstellung eine Vereinbarung über die Ziele und Kriterien der Evaluation. Bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung angepasst werden.
- (3) Die Bewertung im Rahmen der Tenure-Evaluation umfasst sowohl die Erfüllung der Bewährungsziele als auch das Vorliegen der notwendigen fachlichen und pädagogischen Eignung für die jeweilige dauerhafte Professur.

## § 12

### Verfahren

- (1) Die Tenure-Evaluation erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, an dem dezentrale und zentrale Gremien der Universität Trier beteiligt sind.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan fordert die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor zur Vorlage eines Selbstberichts auf. In dem Selbstbericht soll die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor zu der Vereinbarung über die Ziele und Kriterien der Evaluation gemäß § 11 Abs. 2 Stellung nehmen.
- (3) Zur Forschungs- und Lehrleistung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors werden mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen oder Gutachtern eingeholt. Die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt auf Vorschlag der Tenure-Kommission (Absatz 4) durch die Dekanin oder den Dekan.
- (4) Der zuständige Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung der Tenure-Entscheidung einen Ausschuss (Tenure-Kommission). Der Tenure-Kommission gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen und Anträge stellen.
- (5) Die Tenure-Kommission gibt eine schriftliche Empfehlung dazu ab, ob die zugesagte Professur der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor dauerhaft übertragen werden soll. Grundlage für die Entscheidung der Tenure-Kommission sind der Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors und die auswärtigen Gutachten. Außerdem lädt die Kommission die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor zu einem Gespräch ein. Die Kommission kann weitere Maßnahmen zur Feststellung der Bewährung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors treffen, z. B. sie oder ihn zu einem Lehrvortrag oder zu einem wissenschaftlichen Vortrag einladen.
- (6) Auf der Grundlage der Empfehlung der Tenure-Kommission, der auswärtigen Gutachten und des Selbstberichts geben der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs und die Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren unabhängig voneinander eine Empfehlung dazu ab, ob die zugesagte Professur der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor dauerhaft übertragen werden soll. Die Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachbereiche zusammen. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Evaluationen hochschulweit nach vergleichbaren Standards erfolgen.
- (7) Der Senat nimmt zu den Empfehlungen des Fachbereichsrates und der Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren Stellung.

- (8) Das Nähere regeln die Richtlinien des Senats zur Qualitätssicherung bei der Besetzung von Juniorprofessuren und bei Tenure-Track-Verfahren.

### **§ 13**

#### **Tenure-Entscheidung und Berufung**

- (1) Die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis setzt eine Tenure-Empfehlung (§ 12 Abs. 5), jeweils einen positiven Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 87 HochSchG) sowie der Senatskommission für Stellenüberprüfungsverfahren und eine positive Stellungnahme des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG) voraus. Die Entscheidung über die Gewährung oder Nichtgewährung von Tenure trifft die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten ist der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor mitzuteilen.
- (3) Wenn die zugesagte Professur der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor dauerhaft übertragen werden soll, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf die Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und führt Berufungsverhandlungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung der Lebenszeitprofessur sowie zu den persönlichen Bezügen.
- (4) Wird die zugesagte Professur der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor nicht dauerhaft übertragen, prüft die Universität auf Antrag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors, ob eine befristete Weiterbeschäftigung von bis zu einem Jahr möglich ist.

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel

**Anlage 1. Kompetenzrahmen der Universität Trier für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler**

Kompetenzfeld	Kompetenzen	Anforderung	Bewertungskriterien
<b>Forschung (F)</b>	F1: Innovative Forschungsdesigns und -methoden	Erbringung wissenschaftlicher Leistungen mit hoher Qualität, innovativem und interdisziplinärem Charakter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfang und Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten (insbesondere Plausibilität, methodische Fundierung, innovativer Charakter der Forschungsansätze und Eigenständigkeit als Beitrag zur Entwicklung des Forschungsfeldes)</li> <li>• Reputation im internationalen Umfeld (Preise, Auszeichnungen, Gastvorträge)</li> <li>• Einwerbung von Drittmitteln (z.B. EU, DFG, BMBF)</li> <li>• Kooperationsbereitschaft (z.B. Integration in bestehende oder im Aufbau befindliche Forschungsverbünde, Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung)</li> </ul>
	F2: Forschung nach Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis		
	F3: Abfassen von exzellenten wiss. Publikationen		
	F4: Publikationsstrategien		
	F5: Einwerbung von Drittmitteln		
	F6: Zusammenarbeit in internationalen und interdisziplinären Forschungsteams		
<b>Lehre (L)</b>	L1: Kompetenzorientierte Planung von Lehrveranstaltungen	Durchführung von fachlich und didaktisch hochwertigen Lehrveranstaltungen; Betreuung und Beratung von Studierenden, Promovierenden und Postdocs	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfang und Qualität der Lehrtätigkeit (u.a. anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation)</li> <li>• Eigenständigkeit und Kreativität im Umgang mit (zeitgemäßen) Lehrinhalten und Lehrkonzepten;</li> <li>• Lehrpreise</li> <li>• Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen</li> <li>• Betreuung von Projekt- und Abschlussarbeiten</li> <li>• Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdocs</li> </ul>
	L2: Durchführung von Lehrveranstaltungen		
	L3: Reflexion und Evaluation Lehrveranstaltungen		
	L4: Kompetenzorientiertes Prüfen		
	L5: Betreuung und Beratung von Studierenden, Promovierenden und Postdocs		
<b>Internationalität (I)</b>	I1: Vortragen in internationalen Kontexten und Publizieren in internationalen Publikationsorganen	Aufbau internationaler Kontakte und Kooperationen mit ausländischen Partnern in Forschung und Lehre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Publikationen in internationalen Journalen</li> <li>• Teilnahme an internationalen Tagungen und Konferenzen</li> <li>• Lehr- und Forschungsaufenthalte an ausländischen Hochschulen und wiss. Einrichtungen</li> <li>• Mitgliedschaft in internationalen Forschungsverbänden</li> <li>• Internationale Kooperationen in Forschung und Lehre</li> </ul>
	I2: Internationale Lehr- und Forschungsaufenthalte und Stipendieneinwerbung		
	I3: Umgang in interkulturellen Kontexten in Forschung und Lehre		

	I4: Aufbau und Pflege wiss. Kontakte und Netzwerke		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung von internationalen Studierenden und Promovierenden</li> </ul>
<b>Projektmanagement und Führung (P)</b>	P1: Antragstellung, Planung und Budgetierung von wiss. Projekten	Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von der Antragsstellung bis zum Projektabschluss; Leitung von Arbeitsgruppen und Projektteams; Leitung eines Teams	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an überfachlichen Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zu Fragen des (Hochschul-)Managements und der Personalführung</li> <li>• Erfahrung in Leitungs-, Führungs- und Koordinationsfunktionen (z.B. Leitung von Nachwuchs-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Koordination und Abwicklung von Projekten)</li> </ul>
	P2: Projektmanagement-Methoden		
	P3: Führungskompetenz		
<b>Wissenschaftstransfer (W)</b>	W1: Kreativitätstechniken und Formen des Wissenschaftstransfers	Erbringung von innovativen Leistungen und Transfer von Forschungsergebnissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung und Erteilung von Patenten</li> <li>• Ausgründungen</li> <li>• Kooperationen mit Unternehmen und Organisationen außerhalb der Universität</li> <li>• Beteiligung an Netzwerk- und Transferaktivitäten</li> </ul>
	W2: Gründungskompetenz		
<b>Mitwirkung und Nachwuchsförderung (M)</b>	M1: Mitarbeit in und Leitung von wissenschaftlichen Gremien, Verbänden und anderen Institutionen	Beteiligung und aktive Tätigkeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung und anderen wissenschaftsrelevanten Institutionen, Verbänden und Vereinen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung in der universitären Selbstverwaltung (z.B. Kommissions- und Gremienarbeit, Übernahme einer Funktion/eines Amtes innerhalb der Selbstverwaltung);</li> <li>• Verantwortliche Mitarbeit in einschlägigen Wissenschaftsorganisationen (z.B. Berufsverbände, Stiftungen, Institutionen zur Forschungsförderung);</li> <li>• Beteiligung an den regionalen Kooperationen der Universität Trier;</li> <li>• Beteiligung an sonstigen Aktivitäten zugunsten der Universität Trier (z.B. Kooperationen mit Schulen, Summer Schools, Kinder-Uni).</li> </ul>
	M2: Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Journale und wissenschaftliche Zeitschriften, Verlage und Institutionen		
	M3: Motivation und Förderung des wiss. Nachwuchses		



## **Organisationsstatut des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung der Universität Trier**

Vom 20. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 7, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.02.2018 (GVBl. S. 9), hat der Senat der Universität Trier am 13.12.2018 die nachfolgende Ordnung über die Organisation des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Trier hat der Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung mit Beschluss vom 19.12.2018 zugestimmt.

### **Inhalt**

- § 1 Organisationsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beirat
- § 5 Finanzierung
- § 6 Verwaltung
- § 7 Tätigkeitsbericht
- § 8 Informationspflichten
- § 9 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Organisationsform**

Das Zentrum für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Trier. Es steht unter der Verantwortung des Senats.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung verfolgt das Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Weiterentwicklung ihrer wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kompetenzen zu unterstützen und optimale Rahmenbedingungen für die berufliche Karriere innerhalb wie außerhalb der Wissenschaft zu gewährleisten. Es koordiniert die unterschiedlichen auf die Nachwuchsförderung bezogenen Aktivitäten in den Fachbereichen und Fächern, dem Graduiertenzentrum, den Graduiertenkollegs und den Forschungsverbänden sowie in weiteren universitären Organisationseinheiten, die auf die Nachwuchsförderung bezogene Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Das Zentrum trägt der Diversifizierung der wissenschaftlichen Karrierewege Rechnung und wendet sich deshalb mit seinem Informations-, Beratungs- und Veranstaltungsangebot an junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in unterschiedlichen Qualifikationsphasen. Es sind dies Masterstudierende und -absolventen mit Promotionsabsicht, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleitende sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure Track.
- (3) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Abstimmung, Weiterentwicklung und Koordination des Veranstaltungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs: Zusammenführung der jeweiligen Angebote der verschiedenen universitären Einrichtungen in einem Gesamtprogramm und Veröffentlichung,
  2. Einrichtung und Betrieb eines Informationsportals für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
  3. Förderung der Vernetzung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und ihrer internationalen Sichtbarkeit,
  4. Mitwirkung bei der Strategieentwicklung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Integration der Förderstrategie in das Personalentwicklungskonzept der Universität Trier,
  5. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Förderprogrammen zur Umsetzung der Förderstrategie der Universität Trier in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und Fächern, dem Graduiertenzentrum, den Graduiertenkollegs und Forschungsverbänden sowie weiteren universitären Organisationseinheiten, die Aufgaben in der Nachwuchsförderung wahrnehmen,

6. Mitwirkung bei der Beratung der Fachbereiche und Fächer, des Graduiertenzentrums, der Graduiertenkollegs, der Forschungsverbände sowie der weiteren universitären Organisationseinheiten für die Nachwuchsförderung bezüglich der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie der Entwicklung und Umsetzung spezifischer Förderprogramme,
7. Mitwirkung bei der Beratung und Unterstützung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in Fragen der Weiterqualifikation und Karriereentwicklung.

### **§ 3 Leitung**

Das Zentrum wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und Infrastruktur geleitet.

### **§ 4 Beirat**

(1) Das Zentrum hat einen wissenschaftlichen Beirat. Ihm gehören an:

1. je ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon mindestens eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor,
2. die Sprecherin oder der Sprecher des Graduiertenzentrums,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
4. eine Doktorandin oder ein Doktorand,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit Aufgaben nach § 56 Abs. 4 HochSchG beschäftigt ist,
6. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter,
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Senats.

Weitere Universitätsmitglieder, die Aufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung wahrnehmen, können als Beiratsmitglieder bestellt werden.

- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis einschl. Nr. 6 werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Beratung der Leiterin oder des Leiters hinsichtlich der Aufgaben des Zentrums für wissenschaftliche Nachwuchsförderung und Karriereentwicklung und hinsichtlich des Finanzplans.

### **§ 5 Finanzierung**

Das Zentrum wird aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und Drittmitteln finanziert.

### **§ 6 Verwaltung**

Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel des Zentrums erfolgt durch die Universitätsverwaltung.

### **§ 7 Tätigkeitsbericht**

Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Senat der Universität Trier zu Beginn eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Zentrums.

### **§ 8 Informationspflichten**

Die Leiterin oder der Leiter informiert die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Einrichtungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums rechtzeitig und in geeigneter Form in allen das Zentrum betreffenden Fragen.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 20. Dezember 2018

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel